
„Nachsorge“ im Versorgungsausgleich

Frühjahrstagung ‚Darmstädter Kreis‘
10.3.2017

Rechtsanwalt Jörn Hauß
Fachanwalt f. Familienrecht
Vom-Rath-Str. 10
47051 Duisburg
Tel: 0203/286870
Fax: 0203/2868777
hauss@anwaelte-du.de
www.anwaelte-du.de

INSTITUT
FÜR
VERSORGUNGS
AUSGLEICH 
IFVA Jörn Hauß
info@VA-Institut.de
www.va-institut.de

Der individuelle Urknall Der Fall G.

- AG Mettmann:

„Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des M zu Gunsten der F ein Anrecht in Höhe von 234.423,50 Euro bei der GE... GmbH nach Maßgabe der Teilungsordnung der GE...bezogen auf den 31.8.2007 übertragen.“

- Schreiben Fa. GE ...GmbH an G. am 13.2.2012:

„1. Der vom FamG festgelegte Ausgleichswert in Höhe von 231.423,50 € wird versicherungsmathematisch in eine Anwartschaft auf eine lebenslange Rente umgerechnet.

2. Die Höhe der lebenslang zu zahlenden Altersrente beträgt monatlich 1.250,30 €.“

Was man zur Versorgungsbewertung braucht, notwendige Bestandteile

- **Rentenhöhe**, (bei Kapitaleistung obsolet)
- Geburtsdatum/Alter
- Geschlecht (leistungsabhängig 4% - 16%)
- Berechnungsdatum (Ehezeitende / vorauss. RK)
- **Renteneintrittsalter** (ca. 5,5% pro Jahr)
- **Rechnungszins**
- **Rententrend** (Leistungsdynamik, ca. 10%)
- **Leistungsspektrum**
 - Invaliditätsrente (ca. 7%)
 - Hinterbliebenenrente (ca. 17% (m), 4%(w))
- Lebenserwartung ab Rentenbeginn
- Vorversterbensrisiko

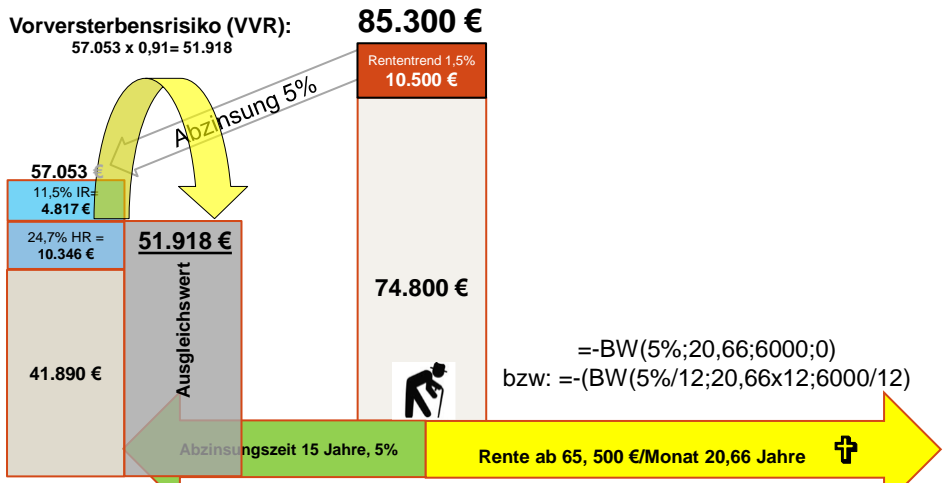
Ist der Rententrend zu berücksichtigen?

offen gelassen BGH v. 9.3.2016 XII ZB 540/14, FamRZ 2016, 781 Rn 57

- Jede Versorgung nach dem BetrAVG unterliegt einer Leistungsdynamik (Rententrend), § 16 BetrAVG
- Der Rententrend wirkt sich **pro Prozent** mit ca. **10%** auf den Ausgleichswert aus
- Ein versprochener Rententrend könnte nur dann unbeachtlich sein, wenn er bei der **bilanziellen Rückstellung** für die Versorgungszusage nicht eingerechnet wäre. Das müsste der Versorgungsträger nachweisen
- **h.M. Rententrend ist beachtlich:** OLG München FamRZ 2012, 130, 131; OLG Koblenz FamRZ 2013, 462, 464; OLG Nürnberg FamRZ 2014, 1703, 1705; Wick Der Versorgungsausgleich 3. Aufl. Rn. 304; BeckOGK/Scholer VersAusglG § 45 Rn. 81; Glockner/Hoenes/Weil Der Versorgungsausgleich 2. Aufl. § 8 Rn. 48; Engbroks/Heubeck BetrAV 2009, 16, 19; Höfer DB 2010, 1010, 1012; Budinger/Wrobel BetrAV 2013, 210, 212; Schulz/Hauß, NK FamR § 3 VersAusglG Rn 24

Barwert einer Altersrente von 500 € ab 65 (m) im Alter 50 (Geburtsjahr: 1966), Rechnungszins 5%

$$\text{Barwert einer Rente} = \frac{\text{Rente}}{\text{Zinssatz}} \times \left(1 - \frac{1}{(1 + \text{Zinssatz})^{\text{Leistungszeit}}}\right) \times \text{VVR} \times \text{IRFaktor} \times \text{HRFaktor}$$



Fallparameter Fall G & Formeln

- Reine Altersversorgung
- Rechnungszins 6%
- Renteneintrittsalter 65
- Leistungsdynamik 2%
- Alter G: Ehezeitende: Ehezeitende 60; Rechtskraft 65
- Lebenserwartung G-Sterbetafel V2: 22,2 ab 65
- Vorversterbensrisiko G-Sterbetafel V2: 80.892 / 83.174 = 0,9726

$$\text{Jahresrente} = \frac{\text{Kapital} \times (1 + \text{ReZins})^{\text{Anwartschaftszeit}} \times (\text{ReZins} - \text{Rententrend})}{1 - 1 / (1 + (\text{ReZins} - \text{Rententrend})^{\text{Lebenserwartung}}} / \text{Vorversterbensfaktor}$$

$$\text{Rente} = \frac{234.432 \times (1 + 6\%)^{4,33} \times (6\% - 2\%)}{1 - 1 / (1 + (6\% - 2\%)^{22,2}} \div \frac{80.892}{83.174} = \mathbf{21.348 \text{ €}}$$

$$\text{Monatsrente} = 21.348 / 12 = \mathbf{1.779 \text{ €}}$$

Heubeck-Tabellen 2005-G

Parameter der Richttafel

männlich weiblich Rechnungszins: 6.0000 % p.a. Pensionierungsalter (PA): 65 Jahre

Geburtsjahr: 1947 Rententrend: 2.0000 % p.a. Rentenzahlungen: 12 p.a.

Altersunterschied für verbundene Leben: y - x = 0 Jahr(e)

Berechnung beendet Ansicht: Seite: 10 von 15 blättern: - +

Kapitel 8 - Anwartschaft einer Aktiven auf abgekürzte Invalidenrente

1. Gut aber unpraktisch

2. Im Gebrauch fehleranfällig

3. zu teuer für Anwälte und Gerichte

4. Für den Einsatz von Juristinnen und Juristen im Massengeschäft schwierig

$$234.432 / (11,321 - 0,124) = 20.937 / 12 = 1.745$$

Das Ergebnis in Fall G.

<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	22.12.1946	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.08.2007	Alter im Berechnungszeitpunkt: 60,67
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input checked="" type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Zu verrentenden Kapitalbetrag eingeben	234.423,00 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 6,0%	6,00%	Kein BfMzG-Zins für diesen Zeitraum vorhanden, Vorschlag 5,5%
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	2,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.Rein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Monatsrente aus dem Kapital nach Mitteilung des Versorgungsträgers:		zu erwartende Monatsrente 1.781 €

provozierende Transparenz der Berechnung

<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>

Bezeichnung der Versorgung eingeben	
Geburtsdatum der Versorgungsinhaberin:	22.12.1946
Berechnungszeitpunkt:	31.08.2007
zu verrentender Kapitalbetrag:	234.432,00 €
Alter der Versorgungsinhaberin im Berechnungszeitpunkt:	60,67
Rechnungszins:	6,00%
Rententrend:	2,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,00
Lebenserwartung im Renteneintritt:	22,16
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	4,33
Vorversterbensrisiko (Kohortensterblichkeit): 80.892 / 83.174	0,9726
Invaliditätszuschlag:	0,00%
Hinterbliebenenzuschlag:	0,00%
zu erwartende Monatsrente: * (Ergebnis interpoliert)	1.781 €
$\text{Monatsrente} = \{[\text{Kapital} \times (1 + \text{Rezins})^{\text{Anw.zeit}} \times (\text{Rezins} - \text{Retrend})] / [1 - 1 / (1 + (\text{Rezins} - \text{Retrend})^{\text{Lebenserw.}})] / \text{Vorversterbensfaktor} / 12$	
$\text{Monatsrente} = \{[234.432 \times (1 + 6,00\%)^{4,33} \times (6,00\% - 2,00\%) / [1 - 1 / (1 + (6,00\% - 2,00\%)^{22,2})] / 0,9726 / 12$	

Auch ‚Schadensberechnung‘ leichtgemacht

<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	22.12.1946	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.08.2007	Alter im Berechnungszeitpunkt: 60,67
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe der Monatsrente eingeben	531,00 €	1.781 – 1.250
6. Rentenalter, wenn dies von der Renteneintrittsaltergrenze abweicht (bei laufenden Renten vor der Renteneintrittsaltergrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben)	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgung eine Invaliditätsabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
8. Enthält die Versorgung eine Hinterbliebenenabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
9. Programm rechnet mit dem eingegebenem Rechnungszins von 6,0%	6,00%	Kein BfMG-Zins für diesen Zeitraum vorhanden, Vorschlag 5,5%
10. Angabe des Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	2,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (BfMG-BerAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%
Barwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		69.904 €

Sanierungsbeitrag F: 69.904 € = 30%


Wer muss welchen Aufwand betreiben?

- Die ausgleichspflichtige Person verliert grundsätzlich 50% des Ehezeitanteils einer Versorgung
- Die Vertretung der **ausgleichspflichtigen Person** braucht daher bezüglich dieser Versorgungsungen den **Ehezeitanteil** prüfen.
 - ist dieser zu hoch, wird ‚zu Lasten‘ der **Versorgung rechtsgestaltend** ein zu hoher Abzug vorgenommen
 - Korrektur: **Schadenersatz gegen den Versorgungsträger**
- Die Vertretung der ausgleichsberechtigten Person muss Ehezeitanteil +
 - bei **interner Teilung** die Angemessenheit des Teilungsergebnisses
 - bei **externer Teilung** die richtige Zielversorgung prüfen.
- Das Gericht müsste immer alles prüfen!

Blindflug beenden! Kapitalwerte auf Plausibilität prüfen!


- **Falscher Rechnungszins:**
 - ~~6%~~ (BGH v. 11.5.2016 FamRZ 2016, 1247)
 - ~~BilMoG 10-Jahreschnitt~~ (BGH v. 24.8.2016 FamRZ 2016, 2000)
 - Richtig: BilMoG-7 (BGH v. 24.8.2016, FamRZ 2016, 2000)
 - In Rentenbezugsfällen mit entscheidungsnahen versicherungsmathematisch und biometrischen Faktoren (BGH FamRZ 2016, 2000 Rn 30)
- **Unvollständiges oder unklares Leistungsspektrum**
 - Ignorieren der Hinterbliebenenversorgung (HR)
 - Ignorieren der Invaliditätsversorgung (IR)
- **Unklarer Berechnungszeitpunkt**
 - Ehezeitende oder Abänderungszeitpunkt
 - Ehezeitende = Normalfall
 - Abänderungszeitpunkt (rk) im Rentenbezugsfall (BGH v. 17.2.2016, FamRZ 2017, 775)
 - Renteneintritt oder ‚Finanzierungs(end)alter‘
- **Unterlassen der Bewertung des Rententrends**

Berechnung des Kapitalwerts einer Rente oder der Rente aus einem Kapitalwert



INSTITUT FÜR VERSORGENGS AUSGLEICH
IFVA Jörn Hauß


Eingabebereich = weiße Felder,
Pflichtangaben = gelb, Information = rote Dreiecke



BÜRO Glockner
Versorgungs- und Rentengutachten

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung		
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)		
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> weiblich
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Barwertrechnung aus Monatsrente	<input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben		
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>		
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	
9. Rechnungszins: 5,50%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben		
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?		
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		
12. Rentenerwartung des (geschiedenen) Ehegatten bei interner Teilung des Anrechts unter Einschluss von	<input type="checkbox"/> Hinterbliebenen- und/oder <input type="checkbox"/> Invaliditätsversorgung	
13. Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person (geschiedener Ehegatte)		

Programmgestützte Kapitalwertkontrolle
<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>



INSTITUT FÜR VERSORGENGS AUSGLEICH
IFVA Jörn Hauß

Da alle wesentlichen Daten hinterlegt sind: mit 5 Eingaben zum Kapitalwert

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung		
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)		
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> weiblich
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente	<input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben		
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>		
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja	
9. Rechnungszins: 5,50%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben		
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?		
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		
12. Rentenerwartung des (geschiedenen) Ehegatten bei interner Teilung des Anrechts unter Einschluss von	<input type="checkbox"/> Hinterbliebenen- und/oder <input type="checkbox"/> Invaliditätsversorgung	
13. Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person (geschiedener Ehegatte)		

Programmgestützte Kapitalwertkontrolle

http://www.famrb.de/muster_formulare.html

Familien **famrb**
Rechts-
berater

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1966	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	01.07.2016	Alter im Berechnungszeitpunkt: 50,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	Geschlechtswechsel
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Barwertrechnung aus Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben	500,00 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätssatz: 9,03%.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 4,58%
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 5,0%	5,00%	Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XI ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BfMG-7-Zins von 3,52%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,50%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mit	Wertdifferenz: $50.092_{(w)} - 51.915_{(m)} = -1.823 = -3,6\%$	
		50.092 €

Programmgestützte Kapitalwertkontrolle

<http://versorgungsausgleich-karlsruhe.de/>

Versorgungs- und
Rentengutachten
BÜRO Glockner

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1966	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	01.07.2016	Versicherungsalter im Berechnungszeitpunkt: 50,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben	500,00 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätssatz: 11,50%.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 24,68%
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 5,0%	5,00%	Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XI ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BfMG-7-Zins von 3,52%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,50%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers	51.918,00 €	Barwert der Rente: 51.915 €
12. Rentenerwartung des (geschiedenen) Ehegatten bei interner Teilung des Anrechts unter Einschluss von <input type="checkbox"/> Hinterbliebenen- und/oder <input type="checkbox"/> Invaliditätsversorgung		
13. Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person (geschiedener Ehegatte)	1.7.68	erw. arbare Monatsrente bei interner Teilung: 647 €
Die Abweichung beträgt ca. 0%		

Provokante Transparenz: die finanzmathematische Dokumentation

©Institut für Versorgungsausgleich, Jörn Hauß

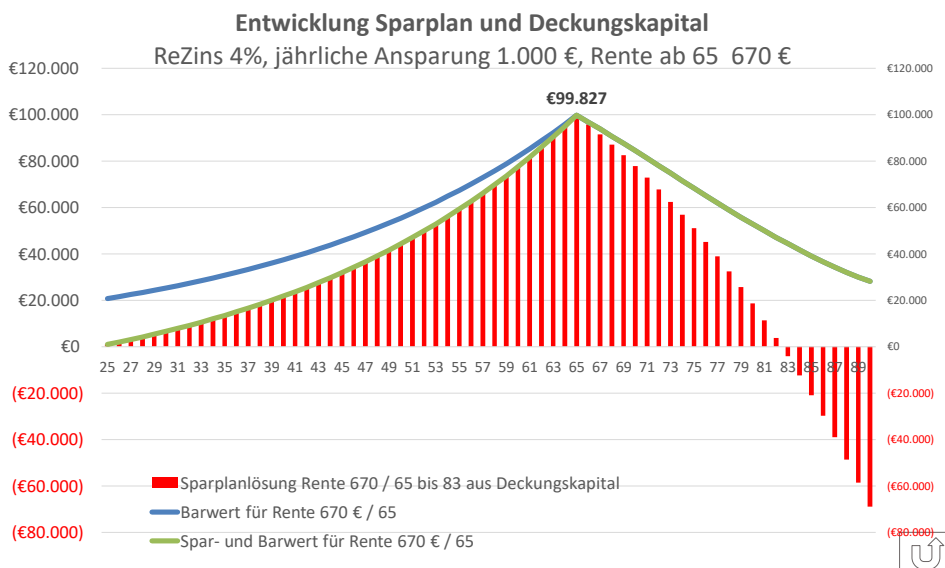
Vom-Rath-Str. 10, 47051 Duisburg, Tel: 0203/286870, Hauss@anwaelte-du.de

Die hier durchgeführte Berechnung ist automatisiert erstellt. Sie folgt versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die mit diesem Programm gefundenen Ergebnisse bedürfen im Einzelfall sachverständiger Prüfung. Autor, Verleger und Vertreiber haften daher nicht für die ermittelten Ergebnisse

Bezeichnung der Versorgung eingeben!

Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.07.1966
Berechnungszeitpunkt:	01.07.2016
zu kapitalisierende Monatsrente:	500,00 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	50,00
Rechnungszins:	5,00%
Rententrend:	1,50%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,00
Lebenserwartung im Renteneintritt:	20,66
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	15,00
Vorversterbensrisiko (Kohortensterblichkeit): 83.692 / 92.094	0,9088
Invalitätszuschlag:	11,50%
Hinterbliebenenzuschlag:	24,68%
Barwert der Rente: * (Ergebnis interpoliert)	51.915 €
$\text{Barwert der Rente} = [\text{Jahresrente} / (\text{Rechnungszins} - \text{Rententrend}) \times (1 - 1 / (1 + \text{Rechnungszins} - \text{Rententrend})^{\text{Restlebenserwartung}})] / [(1 + \text{Rechnungszins})^{\text{Anwartschaftszeit}} \times \text{Vorversterbensrisikofaktor} \times (1 + \text{Invalitätsfaktor}) \times (1 + \text{Hinterbliebenenfaktor})]$	
$\text{Barwert der Rente} = [6.000,00 \text{ €} / 3,50\% \times (1 - 1 / (1 + 3,50\%)^{20,66})] / [(1 + 5,00\%)^{15,00}] \times 83.692 / 92.094 \times (1 + 11,50\% + 24,68\%)$	

Entwicklung des Deckungskapitals, idealtypisch / real



Auskunft C & A (1)

Verweis auf Teilungsordnung (Nr. ...)	Leistungen AG-finanziert	Leistungen Entgeltumwandlung
1.1	Unitas	Unitas
Versorgungsträger:		
Ehezeitende	30.09.2015	
Kapitalwert des Anrechts zum Ehezeitende	323.887,00 €	60.730,00 €
Rechnungszins	3,25%	3,25%
Bezugsgröße	aufgezinste Beiträge	aufgezinste Beiträge
Ehezeitfaktor	100%	100%
Kapitalwert des Ehezeitanteils	323.887,00 €	60.730,00 €
Ausgleichswert für Ausgleichsberechtigte/n		
Kapitalwert des Ausgleichswerts ohne Kosten	161.943,50 €	30.365,00 €
Teilungskosten pro Gatte	917,05 €	171,95 €
Kapitalwert des Ausgleichswerts nach Kosten	161.026,45 €	30.193,05 €
Der Ausgleichsberechtigte erhält ein Anrecht aus einem Ausgleichswert	bei externer Teilung	bei interner Teilung
aus arbeitgeberfinanzierter Versorgung von	161.943,50 €	161.026,45 €
aus der Entgeltumwandlung	30.365,00 €	30.193,05 €
Ausgleichswert gesamt (Kapital)	192.308,50 €	191.219,50 €
Ausgleichswert aus der arbeitgeberfinanzierten Versorgung von:	161.943,50 €	161.026,45 €
aus der Entgeltumwandlung von:	30.365,00 €	30.193,05 €
Ausgleichswert gesamt (Kapital):	192.308,50 €	191.219,50 €

Erläuterungsschreiben Dienstleister C&A (2)

3. Höhe der monatlichen Rente



Gemäß den Vorgaben des Gerichts haben wir zur Überprüfung der Angemessenheit der Teilungsergebnisse die voraussichtlich zu erwartende Rente für [REDACTED] berechnet.

Die Berechnungen wurden zum **Stichtag 30.11.2016** (Ihr Schreiben vom 12.12.2016) vorgenommen und enthalten aufgrund des Verlangens der internen Teilungen einen Abzug für die Teilungskosten. Ein Ausgleich für die Beschränkung des Risikoschutzes auf das Risiko der Langlebigkeit gemäß § 5 Ziffer 5.1 Absatz (1) der Teilungsordnung wurde versicherungsmathematisch berücksichtigt. Sämtliche versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen entstammen den Regelungen in der Teilungsordnung. Eine Verzinsung nach Ehezeitende wurde nicht berücksichtigt.

Im Falle eines Rentenbezugs ab Vollendung des **60. Lebensjahres** (das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersleistung vorausgesetzt) erhält die Ausgleichsberechtigte voraussichtlich eine **monatliche Altersrente in Höhe von 607,88 € (brutto)**.

Bei einem Rentenbezug ab Vollendung des **65. Lebensjahres** erhält die Ausgleichsberechtigte voraussichtlich eine **monatliche Altersrente in Höhe von 724,26 € (brutto)**.

C&A (3)

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	29.04.1967	 	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	30.09.2015		Alter im Berechnungszeitpunkt: 48,42
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich		
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input type="radio"/> Barwertrechnung aus Monatsrente <input checked="" type="radio"/> Verrentung eines Kapitals		
5. Zu verrentenden Kapitalbetrag eingeben	191.291,50 €		
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00		Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja		
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input type="checkbox"/> Ja		
9. Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 3,25%	3,25%		Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13; FamRZ 2016, 2000) gebilligten BilMoG-7-Zins von 4,07%, falls keine andere Eingabe erfolgt. <small>BilMoG-10: 4,35%</small>
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?			Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%. <small>BilMoG-Zins</small>
11. Monatsrente aus dem Kapital nach Mitteilung des Versorgungsträgers:	zu erwartende Monatsrente: 1.726 € <small>=DRV: EP = 35,5606 RA-Rente: 1.643 €</small>		

zu erwartende Monatsrente: 1.726 € =DRV: EP = 35,5606
RA-Rente: 1.643 €

3,25%

Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BilMoG-7-Zins von 4,07%, falls keine andere Eingabe erfolgt.

BilMoG-10: 4,35%

C&A (4)

Geburtsdatum der Versorgungsinhaberin:	29.04.1967
Berechnungszeitpunkt:	30.09.2015
zu verrentender Kapitalbetrag:	191.219,50 €
Alter der Versorgungsinhaberin im Berechnungszeitpunkt:	48,42
Rechnungszins:	3,25%
Rententrend:	
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,00
Lebenserwartung im Renteneintritt:	24,11
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	16,58
Vorversterbensrisiko (Kohortensterblichkeit): 90.593 / 95.468	0,9489
Invaliditätszuschlag:	
Hinterbliebenenzuschlag:	
zu erwartende Monatsrente: * (Ergebnis interpoliert)	1.726 €
$\text{Monatsrente} = \{[\text{Kapital} \times (1 + \text{Rezins})^{\text{Anw.zeit}} \times (\text{Rezins}) / [1 - 1/(1 + (\text{Rezins})^{\text{Lebenserw.}})]\} / \text{Vorversterbensfaktor} / 12$	
$\text{Monatsrente} = \{[191.220 \times (1 + 3,25\%)^{16,58} \times (3,25\%) / [1 - 1/(1 + 3,25\%)^{24,11}]]\} / 0,9489 / 12$	

$$\text{Heubeck 2005-G: } (12)ayaia: 10,023 - (12)ayaiz: 0,698 = \frac{192.308}{9,325} = 1.709 \text{ €}$$

• **BilMoG₍₁₀₎ vs. BilMoG₍₇₎**
 BGH v. 24.8.2016 XII ZB 84/13
 FamRZ 2016, 2000

BilMoG (10) oder BilMoG(7)

BGH v. 24.8.2016 XII ZB 84/13 FamRZ 2016, 2000

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1966	Information
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.12.2016	Alter im Berechnungszeitpunkt: 50,42
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Barwertrechnung aus Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben	111,70 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätsatz: 11,50%.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 50,00%. Alternativen unter -Parameter- eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 24,68%
9. Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 4,01%	4,01%	Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BilMoG-7-Zins von 3,24%, falls keine andere Eingabe erfolgt. BilMoG-10: 4,01%
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,75%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG), i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%. BilMoG-Zins
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		Barwert der Rente: 15.323 € <small>externe Teilung möglich, § 17 VersAusstG</small>

4,01%

Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BilMoG-7-Zins von 3,24%, falls keine andere Eingabe erfolgt.

BilMoG-10: 4,01%

BiMoG(7)

BGH, Beschluss vom 24. August 2016 – XII ZB 84/13 – FamRZ 2016, 2000

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1966	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.12.2016	Alter im Berechnungszeitpunkt: 50,42
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Barwertrechnung aus Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben	111,70 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätssatz: 11,50%.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 24,68%
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 3,24%	3,24%	Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BiMoG-7-Zins von 3,24%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,75%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers	15.217,66 €	Barwert der Rente: 18.442 €
12. Rentenerwartung des (geschiedenen) Ehegatten bei interner Teilung des Anrechts unter Einschluss von	<input type="checkbox"/> Hinterbliebenen- und/oder <input type="checkbox"/> Invaliditätsversorgung	
13. Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person (geschiedener Ehegatte)		
Die Abweichung beträgt ca. 21% Sie sollten die Berechnung prüfen lassen.		

BGH v. 19.8.2015 - XII ZB 443/14, FamRZ 2015, 1869 m. Anm. Holzwarth

- 1. Bei der internen Teilung eines Anrechts aus einer betrieblichen Direktzusage muss der Ausgleichswert auch beim Ausgleichsberechtigten auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes bezogen sein, **so dass der Ausgleichsberechtigte ab diesem Zeitpunkt an der weiteren Entwicklung des Anrechts teilhat** (Fortführung Senatsbeschluss vom 7. September 2011, XII ZB 546/10, BGHZ 191, 36 = FamRZ 2011, 1785).(Rn.19)
- 2. Bei der Ermittlung der Ausgleichsrente des Berechtigten und bei der Umrechnung des Ausgleichswerts des entfallenden Risikoschutzes in eine reine Altersleistung darf **kein geringerer Rechnungszins** verwendet werden als bei der Berechnung des Ausgleichswerts. (Rn.42) BGH v. 19.8.2015 - XII ZB 443/14, FamRZ 2015, 1869
- 3. Es genügt dem Halbteilungsgrundsatz, wenn der Ausgleichsberechtigte in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an der Entwicklung des Anrechts **nach den biometrischen Rechnungsgrundlagen des Ausgleichspflichtigen** teilhat. (Rn.34)
- 4. Ist eine in der **Teilungsordnung getroffene Regelung unklar oder mehrdeutig oder verstößt sie in einzelnen Aspekten gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe**, muss vorrangig geprüft werden, ob sich der Kern der getroffenen Regelung im Zuge einer Anpassung an zwingende Vorgaben des Gesetzes über den Versorgungsausgleich aufrechterhalten lässt. (Rn.26)

Unberechtigte Transferverluste durch Tarifwechsel bei ‚interner‘ Teilung



- Tarifvertragliche Versorgungssysteme
 - **ZVK** (z.B. EZVK, anders RZVK, VBL)
 - **BVV 4%** ->
- **Private Versicherer**
 - Wechsel durch Teilungsordnung
 - Tarifwechsel durch Übereinkunft (an Anwälten vorbei)

Tenorierung ohne Verweisung auf unklare Teilungsordnungen

- Wird im Tenor einer Entscheidung nur eine Versorgung begründet, ohne Verweis auf die Teilungsordnung, gelten die Bedingungen der Quellversorgung, zu denen die Teilungsordnung aus untergesetzliche Norm nicht zwingend gehört.
- Wird ausdrücklich auf eine Teilungsordnung verwiesen, kann nach Rechtskraft der Entscheidung die Teilungsordnung nicht mehr umgangen werden.

Ergebnisse der ‚internen Teilung‘ bei Tarifwechsel

Ausgleichspflichtiger _(m): Alter 50, **Ausgleichswert Monatsrente 500 €**,

Quellversorgung: ReZins 4%, Rententrend 1,75%,
Renteneintrittsalter 65

Ausgleichsberechtigter _(m): Alter 50

Zielversorgung Neutarif: ReZins 1,25%, Rententrend 1,75%,
Renteneintrittsalter 65
Rentenerwartung aus Ausgleichswert: 254 €

BGH, Beschluss vom 19. August 2015 – XII ZB 443/14
2. Bei der Ermittlung der Ausgleichsrente des Berechtigten und bei der Umrechnung des Ausgleichswerts des entfallenden Risikoschutzes in eine reine Altersleistung darf kein geringerer Rechnungszins verwendet werden als bei der Berechnung des Ausgleichswerts. (Rn.42)

Höchstrechnungs- Garantiezins in der privaten Versicherungswirtschaft



Zeitraum	Höchstrechnungs-zins
1903–1922	3,50 %
1923–1941	4,00 %
01/1942 – 06/1986	3,00 %
07/1986 – 06/1994	3,50 %
07/1994 – 06/2000	4,00 %
07/2000 – 12/2003	3,25 %
01/2004 – 12/2006	2,75 %
01/2007 – 12/2011	2,25 %
01/2012 – 12/2014	1,75 %
01/2015 - 12/2016	1,25 %
01/2017 -	0,90 %

Problem Vergleichbarkeit:

§ 18 VersAusglG, § 6 VersAusglG

- Eine priv. RV, abgeschlossen im Jahr 1995 durch Einmalzahlung von 50.000 € erbringt eine Rente für einen 50jährigen Mann von

ca. 670 €

- Das gleiche Startkapital, eingezahlt 2016 erbringt eine Rente von

ca. 335 €

Auf Kapitalwertebene kann Vergleichbarkeit privater Renten nur aus dem gleichen Abschlusszeitraum verantwortet werden!

Anpassung der Teilungsregelungen durch Gericht?

§ 11 Abs 2 VersAusglG

Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

BGH, Beschluss vom 19. August 2015 – XII ZB 443/14 –

4. Ist eine in der Teilungsordnung getroffene Regelung unklar oder mehrdeutig oder verstößt sie in einzelnen Aspekten gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe, muss vorrangig geprüft werden, ob sich der Kern der getroffenen Regelung im Zuge einer Anpassung an zwingende Vorgaben des Gesetzes über den Versorgungsausgleich aufrechterhalten lässt. (Rn.26)

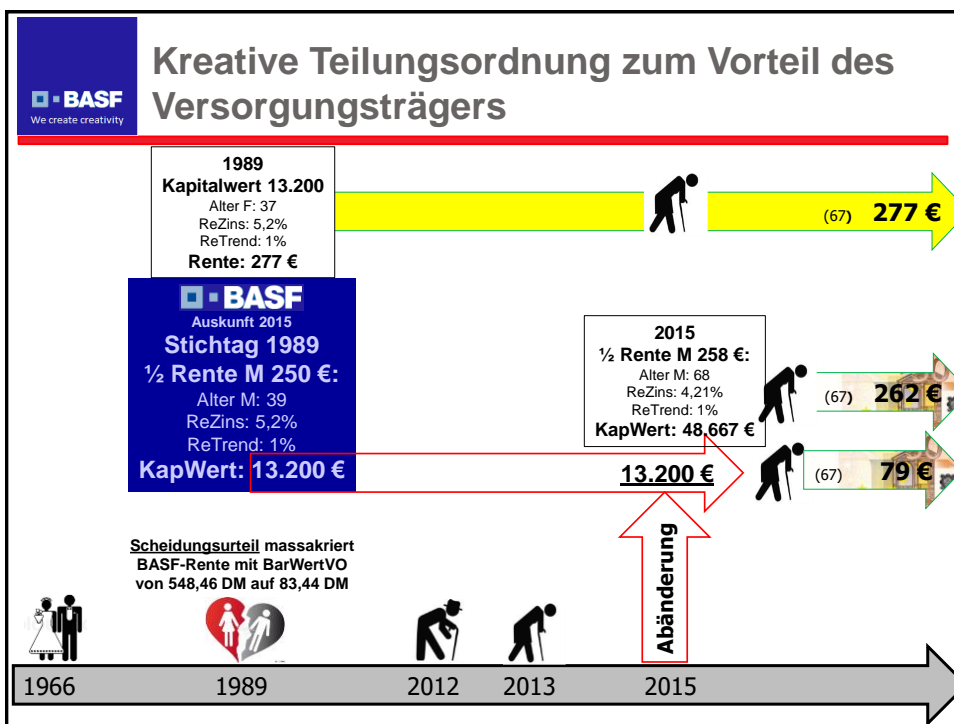
Anpassung fehlerhafter Teilungsordnungen

- OLG Stgart v. 31.10.2014 - 15 UF 113/14, FamRZ 2015, 584: Teilungsordnungen sind AGB und daher nach §§ 305,306 BGB anzupassen.
- BGH v. 19.8.2015 - XII ZB 443/14, FamRZ 2015, 1869
Ist eine in der Teilungsordnung getroffene Regelung unklar oder mehrdeutig oder verstößt sie in einzelnen Aspekten gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe, muss vorrangig geprüft werden, ob sich der Kern der getroffenen Regelung im Zuge einer Anpassung an zwingende Vorgaben des Gesetzes über den Versorgungsausgleich aufrechterhalten lässt.

- **Umsetzungsfehler im Versorgungsausgleich**

Warum muss man als Jurist Versorgungen und ein bisschen Finanzmathematik verstehen?

- Fall: $M_{(1950)}$ und $F_{(1952)}$ werden **im Jahr 1989** geschieden. M hat neben der gRV eine Versorgung der BASF.
- **2015** beantragt $F_{(63)}$ die **Abänderung** wg. Barwertverzerrung (§ 51 Abs. 3 VersAusglG) $M_{(65)}$
- BASF teilt einen ReZins von 5,2%, Rententrend 1% und einen Ausgleichswert von 13.282 € mit (Monatsrente 250 €).
- Das Gericht begründet 2015 bezogen auf das EzE (1989) einen Ausgleichswert von 13.282 € z.G. F, „**nach Maßgabe der Teilungsordnung der BASF**“
- BASF teilt der F nach RK mit, zu ihren Gunsten werde eine Rente in Höhe von 79 € monatlich gezahlt.



Interne Teilung und die ‚gleichwertige Teilhabe‘

BGH, Beschluss vom 19. August 2015 – XII ZB 443/14

1. Bei der internen Teilung eines Anrechts aus einer betrieblichen Direktzusage muss der Ausgleichswert auch beim Ausgleichsberechtigten auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes bezogen sein, so dass der Ausgleichsberechtigte ab diesem Zeitpunkt an der weiteren Entwicklung des Anrechts teilhat (Fortführung Senatsbeschluss vom 7. September 2011, XII ZB 546/10, BGHZ 191, 36 = FamRZ 2011, 1785).(Rn.19)

- Eine gleichwertige Teilhabe an der Quellversorgung ist auch bei der internen Teilung nur gewährleistet, wenn **Gleichzeitigkeit von Bewertungs- und Teilungszeitpunkt bzw. Begründungszeitpunkt** besteht.
- Es ist daher stets zu prüfen und ggfls. vom Versorgungsträger aufzuklären,
 - wie die Versorgungsbegründung erfolgt und
 - welche Versorgungserwartung die ausgleichsberechtigte Person hat.

Warum man Kapitalwerte kontrollieren sollte BASF-Methode

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1950	
2. Berechnungsdatum (z. B. Ehezeitende)	01.07.1989	Alter im Berechnungszeitpunkt: 39,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe der Monatsrente eingeben	250,00 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätssatz: 16,76%.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter «Parameter» eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 32,53%
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 5,2%	5,20%	Kein BilMoG-Zins für diesen Zeitraum vorhanden, Vorschlag 5,5%
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		Barwert der Rente: 13.321 €

Warum man Kapitalwerte kontrollieren sollte Alternative 2

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	1.7.1989	
2. Berechnungsdatum (z. B. Ehezeitende)		versicherungsalter im Berechnungszeitpunkt: 39,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input checked="" type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Zu verrentenden Kapitalbetrag eingeben	13.200,00 €	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Programm rechnet mit einer Invaliditätsversorgung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätssatz: 15,47%.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter «Parameter» eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 7,36%
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 5,2%	5,20%	Kein BilMoG-Zins für diesen Zeitraum vorhanden, Vorschlag 5,5%
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Monatsrente aus dem Kapital nach Mitteilung des Versorgungsträgers:		zu erwartende Monatsrente: 253 €

Warum man Kapitalwerte kontrollieren sollte Alternative 1 (BASF)

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1950	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	1.7.2015	im Berechnungszeitpunkt: 65,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input checked="" type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Zu verrentenden Kapitalbetrag eingeben	13.321,00 €	Rentner!
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Da ein Rentnerfall vorliegt, wird keine Invaliditätsversicherung berechnet.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 1,92%
Programm rechnet mit eingegebenem Rechnungszins von 5,2%	5,20%	Das Programm rechnet mit dem vom BGH gebilligten BfMG-Zins von 4,21%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Monatsrente aus dem Kapital nach Mitteilung des Versorgungsträgers:		zu erwartende Monatsrente 76 €

BASF-Fall mit dynamisierter Rente

<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1950	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	01.07.2015	Alter im Berechnungszeitpunkt: 65,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben	257,58 €	Rentner!
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Da ein Rentnerfall vorliegt, wird keine Invaliditätsversicherung berechnet.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung ?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 14,58%
9. Rechnungszins: 4,21%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben		Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BfMG-7-Zins von 4,21%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		Barwert der Rente: 50.141 €

BASF-Methode Alternative 2

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1950	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	01.07.2015	Alter im Berechnungszeitpunkt: 65,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input checked="" type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Zu verrentenden Kapitalbetrag eingeben	50.141,00 €	Rentner!
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Da ein 'Rentnerfall' vorliegt, wird keine Invaliditätsversicherung berechnet.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter «Parameter» eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 1,92%
9. Rechnungszins: 4,21%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben		Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XI ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BfMG-7-Zins von 4,21%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Monatsrente aus dem Kapital nach Mitteilung des Versorgungsträgers:		zu erwartende Monatsrente: 258 €

Warum man Kapitalwerte kontrollieren sollte

<https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.07.1950	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	1.7.2015	Berechnungszeitpunkt: 65,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Höhe der Monatsrente eingeben	201,00 €	253 – 76 = 201 €
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Da ein 'Rentnerfall' vorliegt, wird keine Invaliditätsversicherung berechnet.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witw.versorgung: 60,00%. Alternativen unter «Parameter» eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 1,92%
9. Rechnungszins: 4,21%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben	5,20%	Das Programm rechnet mit dem vom BGH gebilligten BfMG-Zins von 4,21%, falls keine andere Eingabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Barwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers:		Barwert der Versorgung: 35.386 €

Sanierungsbeitrag der Ehefrau: 35.386 €

Der Rechtskrafttrick

- **Verbundentscheidung Versorgungsausgleich, EzE 31.7.2014, RK 20.8.2016**
- **Tenor:** *Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des M bei ... zugunsten der F ein Anrecht in Höhe von 121.259 € nach Maßgabe der Teilungsordnung Stand 7/2013 übertragen.*
- **Schreiben der LV an M:** *„Damit hat das AG entschieden, dass Ihr Anrecht rückwirkend zum 31.7.2014 geteilt wird... Somit haben Sie in der Zeit v. 1.8.2014 bis zum 31.10.2016 von uns eine zu hohe Rente bekommen. Diese Überzahlung in Höhe von 14.289,85 € fordern wir zurück.“*
- **Intervention Mandant: vergeblich**
- **Anruf Anwalt: vergeblich**
- **Klagedrohung: erfolgreich**

Werteverzehr durch Rentenbezug

BGH v. 17.2.2016 XII ZB 447/13 FamRZ 2016, 775

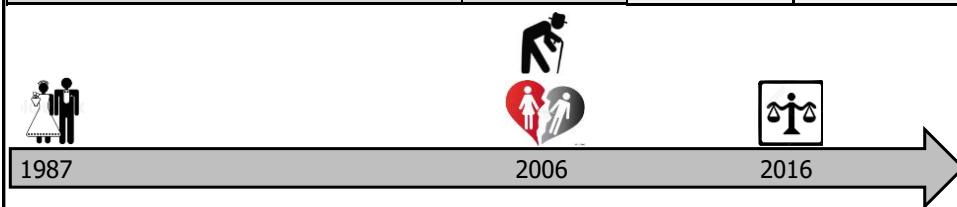
OLG Köln 29.7.2013 21 UF 188/12 => BGH v. 17.2.2016 XII ZB 447/13 FamRZ 2016, 775		
Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.07.1947	01.07.1947
Berechnungszeitpunkt:	31.07.2000	31.01.2016
zu kapitalisierende Monatsrente:	498,40 €	498,40 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	53,00	69,00
Rechnungszins:	4,00%	4,00%
Rententrend:	1,00%	1,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,00	65,00
Lebenserwartung im Renteneintritt:	18,89	15,98
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	12,00	keine
Vorversterbensrisiko (Kohortensterblichkeit): 72.104 / 80.672	0,8938	
Invaliditätszuschlag:	9,61%	
Hinterbliebenenzuschlag:	22,50%	16,95%
Barwert der Rente:	62.907 €	87.775 €

Werteverzehr und Berechnungszeitpunkt:

BGH v. 24.8.2016 - XII ZB 84/13

Bei externer Teilung einer rückstellungsfinanzierten Direktzusage kann zur Vermeidung einer Kostenbelastung des Versorgungsträgers durch laufende Rentenzahlungen der Kapitalwert ‚rechtskraftnah‘ bewertet werden. Kompensation über § 27 VersAusglG.

BGH v. 24.8.2016 - XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000		Rechtskraft	Rechtskraft + Dynamik
Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.07.1939	01.07.1939	01.07.1939
Berechnungszeitpunkt:	31.10.2006	31.12.2016	31.12.2016
zu kapitalisierende Monatsrente:	306,54 €	306,54 €	355,75 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	67,00	77,00	77,00
Rechnungszins:	5,17%	3,24%	3,24%
Rententrend:	1,50%	1,50%	1,50%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,00	65,00	65,00
Lebenserwartung im Berechnungszeitpunkt:	16,69	10,26	10,26
Hinterbliebenenzuschlag:	15,75%	22,09%	22,09%
Barwert der Rente:	52.444 €	41.866 €	48.587 €



VBL und ZVK-Kürzungen nach altem Recht

- Im alten Versorgungsausgleichsrecht Einmalausgleich über gRV
- Dynamisierung betr. AV mit BarwertVO
- ZVK glich den dynamisierten Ehezeitanteil über analoges Quasisplitting aus, Folge:
 - für die ausgleichsberechtigte Person: Rentenbezug aus gRV in Höhe des dynamisierten Ausgleichswerts
 - für die ausgleichspflichtige Person: Abzug bei laufender Versorgung in Höhe des nicht dynamisierten Nominawerts
 - für die VBL/ZVK: Gewinn der Differenz zwischen Erstattungsbetrag an die gRV und tatsächlicher Kürzung

Fall ZVK

- $M_{(37)}$ Scheidung 2003, Ehezeitanteil (Ausgleichswert) $107,10 \text{ €} / 2 = 53,55 \text{ €}$, dynamisiert BarWertVO = 0,4252 EP 53,55 € Nominalwert, dynamisiert 11,11 €.
- Invaliditätsrentenbeginn $M_{(45)}$, 2011, Abzug: 53,55 €
- Altersrentenbeginn $F(67)$ 2037, Leistung ca. 18 €
- Tod $M_{(82)}$ 2049
- Tod $F_{(88)}$ 2058

Oberschiedsgericht VBL:

FamRZ 2012, 1877

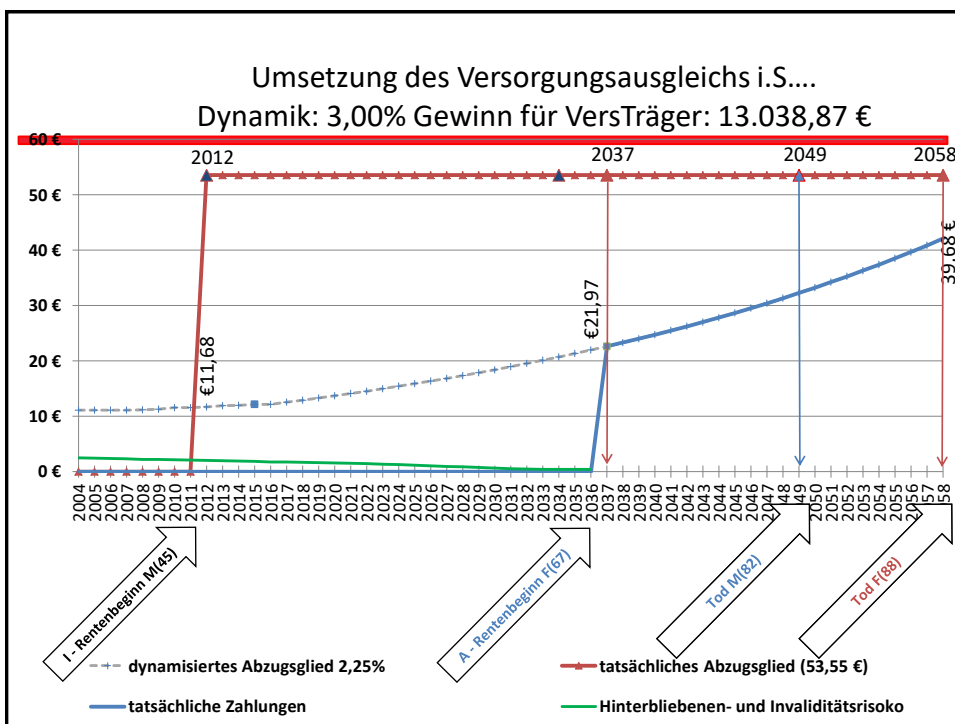
...

2. Der Kürzungsbetrag wird – abweichend von der früheren Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts – nicht im Wege der Rückrechnung des dynamisierten Betrages mittels der insoweit angewandten Rechenfaktoren ermittelt, sondern durch Hochrechnung des begründeten Anrechts gemäß den Steigerungssätzen der von der VBL gewährten Versorgungs- bzw. Betriebsrente.

...

LG Köln v. 17.8.2016 20 S 8/16, FamRB 2016, ...

Die versorgungsausgleichsbedingte Kürzung der Versorgungsrente einer öffentlich-rechtlichen Zusatz-versorgungskasse darf lediglich in Höhe des aktualisierten dynamisierten Ausgleichsbetrags in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 2 BeamtVG erfolgen, wenn der Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgeführt wurde.



z.B. § 44 Abs 3 S. 1 Satzung EZVK

- „Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflicht- oder freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht **in der freiwilligen Versicherung** nach Maßgabe der jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gilt als beitragsfrei versichert.“
- Rechnungszinsen in Pflichtversicherung:
 - Anwartschaftsphase: 3,25%
 - Leistungsphase: 5,5%
- Rechnungszinsen in freiwilliger Versicherung („Plus“ oder „extra“) deutlich geringer.
- „Bei der Ermittlung der Ausgleichsrente des Berechtigten und bei der Umrechnung des Ausgleichswerts des entfallenden Risikoschutzes in eine reine Altersleistung darf kein geringerer Rechnungszins verwendet werden als bei der Berechnung des Ausgleichswerts.“ (Rn.42) BGH v. 19.8.2015 - XII ZB 443/14, FamRZ 2015, 1869

Versorgungswerk der Architekten (BaWü)

- Ehezeitende: 2000 Rechtskraft: 2015
- Tenor: „zu Lasten der Versorgung des Klägers wird zu Gunsten der Beklagten ein Anrecht in Höhe von 582,33 € bezogen auf das Ehezeitende (30.9.2000) begründet“
- **Rentenbezug** d. Ausgleichspflichtigen: 1.5.2012 bis 28.2.2016
- Forderung des Versorgungsträgers wg. „**Rentenüberzahlung** in der Zeit v. 1.5.2012 bis 28.2.2016“: **13.777 €** um diesen Betrag wird der Kapitalwert gemindert
- **Mandant moniert erfolglos**
- **Rechtsbeistand erfolglos**
- **Klage Verwaltungsgericht: Anerkenntnis**
- **Merke: Bei Teilung auf Rentenbasis kann der Kapitalverzehr keine Rolle spielen**
- **Merke für Anwälte: Bei Vertretung des ausgleichspflichtigen Renten- oder Pensionsbezieher auf Zeit spielen**
- **Rechtsschutzbedürfnis für Abänderungsklage?**

Bankenversicherungsverein (BVV)

OLG Nürnberg v. 19.11.2015 – 11 UF 1032/15, FamRZ 2016, 819

LS.: Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG bei der internen Teilung geforderte vergleichbare Wertentwicklung ist bei einer Rentenversicherung nur gewährleistet, wenn der Garantiezins des auszugleichenden und des neu zu begründenden Anrechts identisch ist (Anschluss OLG Schleswig, 12. Februar 2014, 13 UF 215/13, FamRZ 2014, 1113 und OLG Stuttgart, 31. Oktober 2014, 15 UF 113/14, FamRZ 2015, 584).(Rn.35)

Ähnlich jetzt auch OLG Köln, Hinweisbeschluss v. 7.2.2017 4 UF 65/14

- **Pflichtversicherung BVV: 4%**
 - **ARLEP/oG-V: 1,75%**

Von der Pflichtversicherung zum ARLEP/oG-V 2012 18% Verlust bei Rentenbeginn (66)

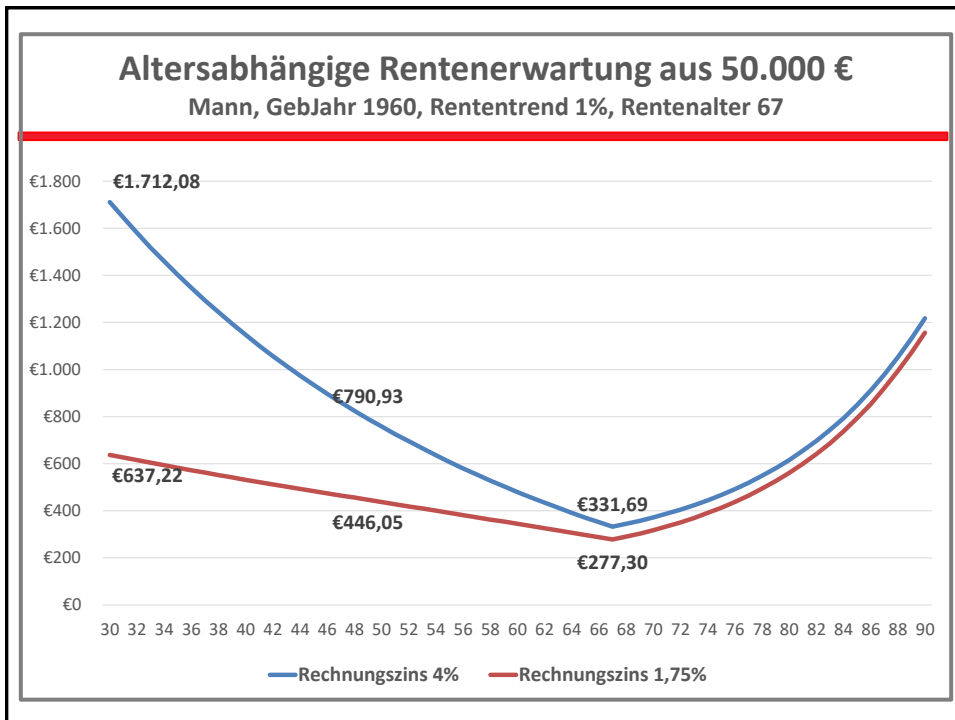
BVV ARLEP /oG-V 2012	
Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.01.1950
Berechnungszeitpunkt:	31.12.2016
zu kapitalisierende Monatsrente:	500,00 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	67,00
Rechnungszins:	4,00%
Rententrend:	1,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,33
Lebenserwartung im Berechnungszeitpunkt:	17,69
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	keine
Hinterbliebenenzuschlag:	15,75%
Barwert der Rente:	94.267 €
BVV ARLEP /oG-V 2012	
Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.01.1950
Berechnungszeitpunkt:	31.12.2016
zu verrentender Kapitalbetrag:	94.267,00 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	67,00
Rechnungszins:	1,75%
Rententrend:	1,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,33
Lebenserwartung im Berechnungszeitpunkt:	17,69
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	keine
Hinterbliebenenzuschlag:	15,75%
zu erwartende Monatsrente:	411 €

Abwertung durch Tarifwechsel
Transferverluste bei interner Teilung

Von der Pflichtversicherung zum ARLEP/oG-V 2012 52% Verlust im Alter 46

BVV ARLEP /oG-V 2012	
Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.01.1970
Berechnungszeitpunkt:	31.12.2016
zu kapitalisierende Monatsrente:	500,00 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	47,00
Rechnungszins:	4,00%
Rententrend:	1,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	67,00
Lebenserwartung im Renteneintritt:	19,44
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	20,00
Vorverstorbensrisiko (Kohortensterblichkeit): 82.914 / 93.401	0,8877
Invaliditätszuschlag:	18,11%
Hinterbliebenenzuschlag:	32,53%
Barwert der Rente:	53.352 €
BVV ARLEP /oG-V 2012	
Geburtsdatum des Versorgungsinhabers:	01.01.1970
Berechnungszeitpunkt:	31.12.2016
zu verrentender Kapitalbetrag:	53.352,00 €
Alter des Versorgungsinhabers im Berechnungszeitpunkt:	47,00
Rechnungszins:	1,75%
Rententrend:	1,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	67,00
Lebenserwartung im Renteneintritt:	19,44
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	20,00
Vorverstorbensrisiko (Kohortensterblichkeit): 82.914 / 93.401	0,8877
Invaliditätszuschlag:	18,11%
Hinterbliebenenzuschlag:	32,53%
zu erwartende Monatsrente:	261 €

Abwertung durch Tarifwechsel
Transferverluste bei interner Teilung



Tarifwechsel bei interner Teilung

- **Merke:** Je rentenferner der ausgleichsberechtigte Gatte ist, umso größer wird ein Transferverlust zu einem niedrigeren Zinssatz.

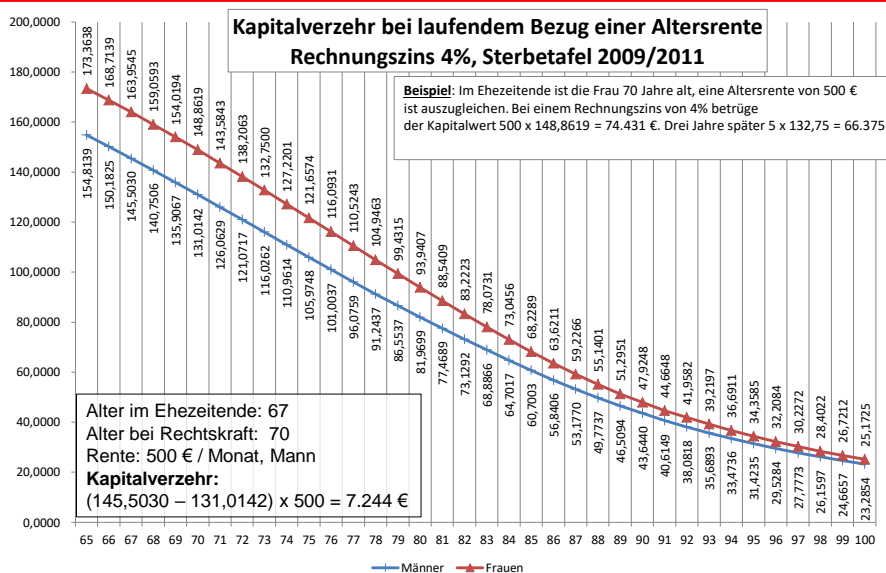
Tarifwechsel: Je jünger umso doof

- **Gegenmaßnahme:** Anordnung der Verzinsung mit dem Rechnungszins der Quellversorgung

Kapitalverzehr bei laufenden Versorgungsungen BGH v. 17.2.2016 XII ZB 447/13

- Kapitalverzehr durch Rentenbezug
 - kein tatsächlicher Kapitalverzehr sondern
 - **Barwertminderung**
- Teilung nur des bei der Entscheidung vorhandenen Barwerts
- **Kompensation des Nachteils** für die ausgleichsberechtigte Person durch
 - Unterhaltsleistungen
 - § 27 VersAusglG wenn keine unterhaltsrechtliche Kompensation oder
 - **schuldrechtlichen Ausgleich (ACHTUNG! Wegfall des verlängerten sVA)**

Kapitalverzehr bei laufender Rente im Versorgungsausgleich (BGH v. 17.2.2016 – XII ZB 447/13)



„Kapitalverzehr“ bei sinkendem Rechnungszins

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.01.1950		
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.12.2016	Alter im Berechnungszeitpunkt: 66,92	01.01.2015
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input checked="" type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals		es Kapitals
5. Höhe des Ehezeitanteils der Monatsrente eingeben	250,00 €	Rentner!	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre	Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Da ein „Rentnerfall“ vorliegt, wird keine Invaliditätsversicherung berechnet.	versicherung berechnt
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witwenversorgung: 80,00%. Alternativen unter «Parameter» eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 15,17%	n unter «Parameter»
9. Rechnungszins: 3,24%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben		Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2009) gebilligten BfM&G-7-Zins von 3,24%, falls keine andere Eingabe erfolgt.	B4/13, FamRZ 2016, 2009
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.F. Satz zwischen 1 bis 2%.	h (§ 16 BetrAVG); i.d.F.
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers		Barwert der Rente: 50.144 €	47.317 €
12. Rentenerwartung des (geschiedenen) Ehegatten bei interner Teilung des Anrechts unter Einschluss von	<input checked="" type="checkbox"/> Hinterbliebenen- und/oder <input checked="" type="checkbox"/> Invaliditätsversorgung		Invaliditätsversorgung
13. Geburtsdatum der ausgleichsberechtigten Person (geschiedener Ehegatte)	1.7.51	erwartbare Monatsrente bei interner Teilung: 232 €	270 €

- Bei sinkenden Rechnungszinsen findet ein Kapitalverzehr durch Rentenbezug oftmals nicht statt.
- Die Teilung eines gegenüber dem Ehezeitende gestiegenen Ausgleichswerts wäre nur dann gerechtfertigt, wenn auch auf die biometrischen Daten zu Ehezeitende abgestellt würde.

Fall: M⁽⁷⁵⁾ ./ F⁽⁶⁵⁾ Ausgleich einer Betriebsrente 500 €

EzE 31.12.2006 Abänderungszeitpunkt (AÄZ) 31.12.2016

Ehezeitliches Anrecht M (2006):	500 €
Barwert 2006 (EzE) Rechnungszins 5,5%:	85.000 €
Barwert 2016 (AÄZ) Rechnungszins 3,24%	73.400 €
Kapitalwertverlust	11.600 €

1. Korrektur: Leistungsdynamik im AÄZ berücksichtigen

Ehezeitliches Anrecht M _(2016 nach 10 Jahren Rentenbezug)	552 €
(Formel in Excel: =-ZW(1%;10;0;500) = 552)	
Barwert 2016 (AÄZ) M 3,24%	81.059 €
Kapitalwertverlust: 85.000 – 81.059 =	3.941 €

Fall: M₍₇₅₎ ./ F₍₆₅₎ Ausgleich einer Betriebsrente 500 €

EzE 31.12.2006 Abänderungszeitpunkt (AäZ) 31.12.2016

Abänderung auf Rentenbasis

1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.01.1952	
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.12.2016	Versicherungsalter im Berechnungszeitpunkt: 65,00
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich	
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input checked="" type="radio"/> Verrentung eines Kapitals	
5. Zu verrentenden Kapitalbetrag eingeben	40.529,50 €	Rentner!
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>	65,00	Programm rechnet mit Renteneintrittsalter 65,00 Jahre
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Da ein Rentnerfall vorliegt, wird keine Invaliditätsversicherung berechnet.
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Höhe d. Witteversorgung: 60,00%. Alternativen unter <Parameter> eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 1,92%
9. Rechnungszins: 3,24%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben		Das Programm rechnet mit dem vom BGH (XII ZB 84/13, FamRZ 2016, 2000) gebilligten BfMVG-Zins von 3,24%, falls keine andere Angabe erfolgt.
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%	Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.
11. Monatsrente aus dem Kapital nach Mitteilung des Versorgungsträgers:		zu erwartende Monatsrente: 188 €

Rentenverlust: $552 / 2 = 276 - 188 = 44 \text{ €}$

Fall: M₍₇₅₎ ./ F₍₆₅₎ Ausgleich einer Betriebsrente 500 €

Ehezeitende (EzE) 31.12.2006

Abänderungszeitpunkt (AäZ) 31.12.2016

Kompensation über § 27 VersAusglG

- Barwertbestimmung im EzE
- Barwert im AäZ

84.835 € $3.730 \text{ €} / 2 = 1.865 \text{ €}$ 81.105 €

Umrechnungen		
Ehezeitende	31.12.16	<input type="checkbox"/> Ost
Werte für gesetzl. Rentenversicherung		
Kapital in Rente zum Ehezeitende	Kapital	Rente
	1.865,00 €	8,37 €

Betriebliche Altersversorgung für F	
Geburtsdatum der Versorgungsinhaberin:	01.01.1952
Berechnungszeitpunkt:	31.12.2016
zu verrentender Kapitalbetrag:	1.865,00 €
Alter der Versorgungsinhaberin im Berechnungszeitpunkt:	65,00
Rechnungszins:	3,24%
Rententrend:	1,00%
Renteneintrittsalter in Jahren:	65,50
Lebenserwartung im Renteneintritt:	22,74
Anwartschaftszeit bis Renteneintritt:	0,00
Vorverstärkerisiko (Kohortensterblichkeit): 85.957 / 86.231	0,9968
Invaliditätszuschlag:	0,11%
Hinterbliebenenzuschlag:	2,07%
zu erwartende Monatsrente: * (Ergebnis interpoliert)	9 €

Fall: M⁽⁷⁵⁾ ./ F⁽⁶⁵⁾ Ausgleich einer Betriebsrente 500 €

Ehezeitende (EzE) 31.12.2006

Abänderungszeitpunkt (AÄZ) 31.12.2016

Kompensation über § 27 VersAusglG

- Rente aus ‚interner Teilung‘ für F: 190 €
- Kompensationsrente: 9 €

Ausgleichsergebnis 199 €

Zielrente M: 552,31 / 2 = 276,16 €



Wenn beide Gatten nach § 27 VersAusglG am Barwertverlust durch Rentenleistungen ‚gleichmäßig beteiligt‘ werden sollen (BGH XII 447/13 Rn 55), kann nur ½ der Barwertdifferenz ausgeglichen werden. Dies widerspricht aber dem Halbteilungsgrundsatz.

Kompensation durch Rentenhälfte im Abänderungszeitpunkt (1)

Berechnung der Kapitalwerts einer Rente oder der Rente aus einem Kapitalwert

INGESTITUT FÜR VERSORGUNGS AUSGLEICH IFVA Jörn Hauß		Eingabebereich = weiße Felder, Pflichtangaben = gelb, Information = rote Dreiecke		BÜRO Glockner Versorgungs- und Rentengutachten	
1. Geburtsdatum des Inhabers der Versorgung	01.01.1952				
2. Berechnungsdatum (z.B. Ehezeitende)	31.12.2016			Versicherungsalter im Berechnungszeitpunkt: 65,00	
3. Geschlecht des Inhabers der Versorgung	<input type="radio"/> männlich <input checked="" type="radio"/> weiblich				
4. Ist der Barwert einer Rente oder die Verrentung eines Kapitals zu berechnen?	<input checked="" type="radio"/> Errechnung des Barwerts einer Monatsrente <input type="radio"/> Verrentung eines Kapitals				
5. Höhe des Ehezeiteanteils der Monatsrente eingeben	276,16 €			Halbteilung der dynamisierten Rente	
6. Rentenalter, wenn dies von der Regelaltersgrenze abweicht <small>bei laufenden Renten vor der Regelaltersgrenze das Alter im Berechnungszeitpunkt eingeben</small>				Programm rechnet mit Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI); 65,5 Jahre	
7. Enthält die Versorgungszusage eine Invaliditätsabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja			Programm rechnet mit einer Invaliditätsversicherung in gleicher Höhe wie die Altersversorgung. Invaliditätsatz: 0,47%.	
8. Enthält die Versorgungszusage Hinterbliebenenabsicherung?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja			Höhe d. Witwerversorgung: 60,00%. Alternativen unter -Parameter- eingeben. Hinterbliebenenfaktor = 2,23%	
9. Rechnungszins: 3,24%. Anderen Wunschzinssatz rechts eingeben				Das Programm rechnet mit dem vom BGH gebilligten BImoG-Zins von 3,24%, falls keine andere Eingabe erfolgt.	
10. Annahme eines Rententrends (Leistungsdynamik) in Höhe von (in %)?	1,00%			Bei Betriebsrenten ist ein Rententrend anzugeben (§ 16 BetrAVG); i.d.R. ein Satz zwischen 1 bis 2%.	
11. Kapitalwert der Versorgung nach Mitteilung des Versorgungsträgers				Barwert der Rente	58.796 €

Kompensation durch Rentenhalbteilung im Abänderungszeitpunkt (2)

- Ausgleichswertdifferenz: $58.796 - 36.712 = 22.084 \text{ €}$

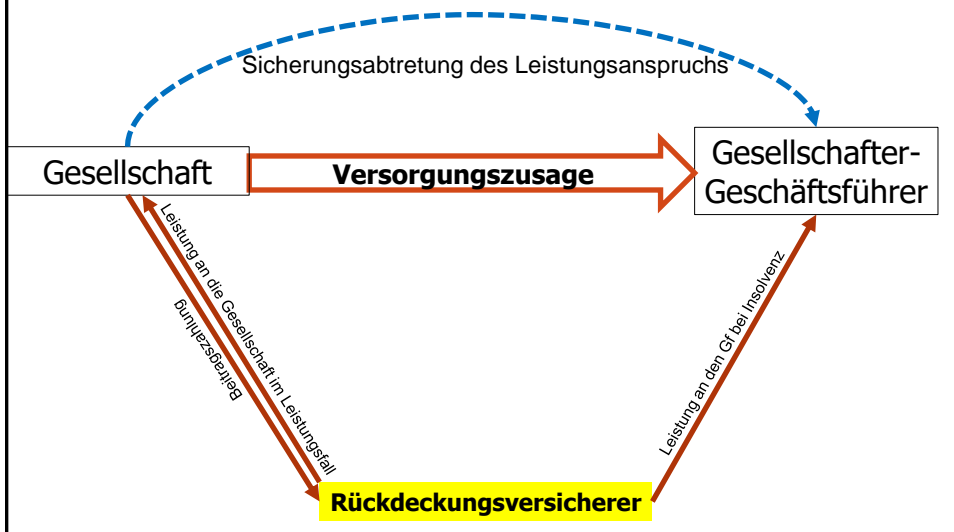
Kapital in Rente zum Ehezeitende	Kapital	Rente
	22.084,00 €	99,15 €

- Rente: $190 + 99,15 = 289 \text{ €}$
- Zielrente = M-Rente / 2 = $552,31 / 2 = \underline{\underline{276,16 \text{ €}}}$

BGH FamRZ 2016, 775 Rn 55: Es ist die zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetretene oder noch zu erwartende Barwertminderung des zu teilenden Anrechts grundsätzlich im Wege eines gleichmäßigen Abzugs auf beide Ehegatten zu verteilen.

- Ausgleichswertdifferenz zu 1/2: $22.084 \text{ €} / 2 = 11.042 \text{ €}$
- Rente: $190 + 99,15 / 2 = \underline{\underline{239,58 \text{ €}}}$

Betriebliche Altersversorgung Geschäftsführerversorgung und Rückdeckung



Gesellschafter-Geschäftsführer und Invaliditätsversorgung

- Ist die Invaliditätsversorgung für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine ‚private Invaliditätsversorgung‘ i.S.v. § 28 VersAusglG?
- Ja, weil die Versorgung nicht dem BetrAVG unterfällt
- Nein,
 - weil im Wege der teleologischen Reduktion nur solche Versicherungen § 28 VersAusglG unterfallen, für die kein DK gebildet wird und
 - die GmbH bilanzielle Rückstellungen für die Zusage der Invaliditätsversorgung bildet,
 - lediglich der Rückversicherer betreibt die Invaliditätsabsicherung als Risikoversicherung
- **Konsequenz:** Bei der Gesellschaft wird geteilt, allerdings kann **kein Rückdeckungskapital** zugewiesen werden, die Versorgung ist ungesichert.

Apell:

- Zur Verbesserung der **Transparenz von Versorgungsausgleichs-Entscheidungen** und deren Umsetzung sollte der Gesetzgeber den Versorgungsträgern auferlegen, bei Auskunftserteilung über eine Versorgung, der ein Rentenversprechen zugrunde liegt die ehezeitliche Rente der ausgleichspflichtigen und die Rentenerwartung der ausgleichsberechtigten Person mitzuteilen.
- Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob hinsichtlich **laufender Invaliditätsversicherungen** zu Lasten der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person lediglich eine Risikoversicherung für die ausgleichspflichtige Person begründet werden kann um
 - bei Teilung auf Rentenbasis den Rentenverlust der ausgleichspflichtigen Person zu begrenzen und
 - bei Teilung auf Kapitalbasis einen übermäßigen Altersversorgungszuwachs der ausgleichsberechtigten Person zu Lasten der laufenden Versorgung zu verhindern.